

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wiesenhofstraße" für den Bereich begrenzt im Süden durch die südlich der Wiesenhofstraße und durch die Wiesenhofstraße erschlossenen Grundstücke, im Osten durch den Wiesendamm, im Norden durch die landwirtschaftlichen Flächen und im Westen durch die Hofstellen Möller und Kock

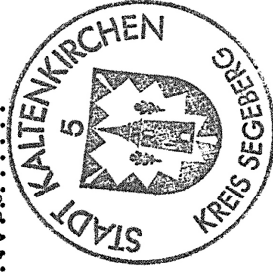
Aufgrund des § 82 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.08.1985 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 31.10.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wiesenhofstraße" - 4. Änderung - erlassen:


Ziffer 3 des Textes (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wiesenhofstraße", rechtskräftig seit dem 21. Oktober 1977, erhält folgende neue Fassung:

"Die Einfriedigung der Baugrundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen."

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 11.11.1985.....



  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15.11. u. 21.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diese Satzung ist am 22.11.1985 rechtsverbindlich geworden.  
Kaltenkirchen, den 22.11.1985.

  
  
Bürgermeister